

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XLIV.

Bern, 4. Februar 1800. (15. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Hubers Meinung.)

Die Geiselaushebung, von der man zu sprechen anfing, gehört eigentlich nicht hieher, und es ist noch nicht so ganz ausgemacht, ob nicht Fälle in einem Staate eintreten können, in welchen dieselbe sehr zweckmässig, und also auch, wo nicht zu rechtfertigen, doch zu entschuldigen sey. Ueberhaupt aber kann nun in diesem ganzen Streit zwischen uns und diesen Bürgern kein Richter auftreten als die öffentliche Meinung, welche sich schon vorher und auch seit dem bestimmt zu Gunsten unserer getroffenen Massregel äusserte; um aber dem Publikum den Anlaß zu geben, das ganze Geschäft ohne Einseitigkeit zu beurtheilen, stimme ich gern zur Bekanntmachung dieser Rechtfertigungsschriften mit den Aktenstücken über die Sitzung vom 7ten Abends der drei Exdirektoren.

Suter. Ich will mich gar nicht in die Sache selbst einlassen; denn vor jedem unbefangenen Menschen haben sich die zwei Exdirektoren gewiß hinlänglich gerechtfertigt; sondern ich nehme bloß das Wort, um euch etwas neues anzuzeigen. Ich darf freilich wenig auf euren Beifall rechnen, wenn Ihr mich für nicht ganz bei Sinnen halten solltet, wie letztlich ein treuherziges Mitglied auf meine warme Rede sich geäußert hat, die ihm natürlich nicht in Kram dienen mochte; doch tröste ich mich dabei mit meiner Redlichkeit, und vorzüglich mit dem weisen Solon, welchem in einer ähnlichen Lage das gleiche Kompliment gemacht wurde: als nemlich der schlaue Pisistratus sich durch allerhand Ränke zum atheniensischen Tyrann aufwarf, so warnte Solon, der seine Projekte ganz durchschaute, kühn und redlich seine Mitbürger vor ihm. Was thaten diese? Sie hielten ihn für einen Narren. Er litt das ganz geduldig, und antwortete ihnen kurz in zwei Versen:

„Die Zeit wird in Kurzem meine Thorheit beweisen,

„Wenn die Wahrheit Alles aus Licht bringen wird.“

Leider kam die Wahrheit bald aus Licht, denn Athen, das einmal vom Gesetz gewichen, wurde bald ein Raub der Tyrannie. Dies zur Entschuldigung für meine Thorheit, und zur Warnung für ganz Helvetien.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den B. Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionskommission, den 15. Jenner 1800.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Von den Urversammlungen.

25. Jede Urversammlung ernennet fünf Wahlmänner.

26. Um als Wahlmann gewählt zu werden, muß man das 25. Jahr erreicht haben.

27. Die Urversammlung besteht aus den Bürgern eines Viertels, welche seit einem Jahr in demselben angeessen sind. Sie versammeln sich von Rechts wegen jährlich den ersten Mai, welcher Tag ein Nationalfest seyn wird, und treten zusammen zur Ernennung

1. Der Wahlmänner.

2. Der Richter in das Viertelgericht.

3. Der Munizipalbeamten, oder Rätthe in den Viertelbezirk.

4. Zur Genehmigung der Besoldung der öffentlichen Beamten.

5. Zur Annahme oder Verwerfung der Constitutionabänderungen, die ihnen nach den durch die Constitution selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden.

28. Ferners giebt jede Urversammlung Uebersicht in Vorschlag;